Neufassungsvorschläge und Begründung zum Schuldatenschutzgesetz
Entwurf

-Stand 20.10.06-

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
§1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung	
(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerber und –bewerberinnen sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes , durch die zuständigen Schulbehörden und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.	Die bisherigen §§ 1 und 2 sind in Verbindung mit der beabsichtigten Rechtsverordnung einer neuen Systematik zugeführt worden. Die jetzt gewählte erscheint klarer und übersichtlicher. Inhaltlich ist der Adressatenkreis, für die dieses Gesetz gilt, der Praxis entsprechend um Schulbewerber/innen ergänzt worden. Auch ehemalige Schüler/innen können nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 von diesem Gesetz erfasst werden.
(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf den Senator für Bildung und Wissenschaft und dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.	Die Regelungen des Schuldatenschutzgesetzes finden jetzt auch auf die Privatschulen Anwendung, die an der Realisierung des öffentlichen Bildungsauftrages mitwirken. Anders als in einigen anderen Ländern ist davon abgesehen worden, spezifische Datenschutzbestimmungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften Vorrang einzuräumen. Zum einen führte dies zu einer Unübersichtlichkeit der Regelungen, zum anderen könnten z.B. entsprechende Übermittlungsverbote dazu führen, dass den zuständige Schulbehörde Daten vorgehalten werden, auf die sie angewiesen wären.
(3) Für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.	unverändert gegenüber dem geltenden Gesetz (§ 1 Abs.2, letzter Satz).
(4) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes.	unverändert gegenüber Absatz 4 Satz 1

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule	
(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der in der Schule stattfindenden Betreuungsaufgaben, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. Von den besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 6[1] Bremisches Datenschutzgesetz dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf *Religionszugehörigkeit*, Staatsangehörigkeit, *Aussiedlereigenschaft*, Muttersprache oder Gesundheit der Betroffenen beziehen.	Absatz 1 bestimmt wie bisher § 1 Abs.1 den allgemeinen Rahmen für die Befugnis zur Datenverarbeitung. *Die Ergänzung des Satzes 2 berücksichtigt den Katalog des § 1 Abs.1 Nr. 1 der Verordnung (Anl.2 der Deputationsvorlage)*
(2) Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen, und bestimmt die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.	Vor dem Hintergrund nicht nur des aktuellen, sondern eines stetigen, kontinuierlichen Novellierungsbedarfs ist es erforderlich, den zulässigen Datenkatalog des § 2 des geltenden Gesetzes nicht nur um die zur Zeit als erforderlich betrachteten Datenfelder zu erweitern (dazu siehe Begründung der Rechtsverordnung), sondern den Datenkatalog insgesamt, wie es alle Länder getan haben, durch Rechtsverordnung, statt durch Gesetz zu bestimmen. Eine Regelung durch Rechtsverordnung hat den Vorteil, dass diese Art der Rechtssetzung wesentlich flexibler als die des formellen Gesetzes ist. Mit dieser Flexibilität kann auf zukünftige Veränderungen, die eine Anpassung der Vorschriften erfordern, durch Vermeidung langwieriger Durchläufe von Vorschlägen durch die entsprechenden Gremien schneller und damit auch kostengünstiger reagiert werden. Eine solche Rechtsverordnung kann jedoch nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verordnungsermächtigung erlassen werden.
(3) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	§ 2 Abs.3 ist der bisherige § 2 Abs.5.
(4) Lehrkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	Persönliche Notizen und Vermerke (im Klassenbuch) sind ebenfalls personenbezogene Daten. Sie wurden bisher im Wege einer sog. gesetzlichen Fiktion aus dem Geltungsbereich des geltenden Gesetzes herausgenommen, weil das dort verankerte hoch aufwändige Verfahren dazu angetan gewesen wäre, jede Lehrkraft von der Fixierung notwendiger Vermerke und Notizen abzuhalten. Mit der „Verschlankung“ des Verfahrens ist diese Form der Besonderung nicht mehr angezeigt. Vielmehr sollte der Charakter dieser Daten durchaus deutlich werden, zugleich jedoch der Umgang mit ihnen der bisherigen Regelung entsprechend nicht in allem den strengen Anforderungen dieses Gesetzes unterliegen.
§ 3 Datenzugang und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte	
(1) Die in der Schule gespeicherten personenbezogenen	

[1] (6) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen	
(2) Lehr- und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. Sie haben sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden. Andere Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen.	Das bisherige Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten PCs der Lehrkräfte ist inzwischen lebensfremd und entspricht seit langem nicht mehr der Realität. An einer Bestimmung, die insbesondere auch bei den betroffenen Lehrkräften auf völliges Unverständnis stößt, kann dem Datenschutz nicht gelegen sein. Eine gesetzliche Regelung hat auf der einen Seite sicher zu stellen, die Nutzung des PC's als unerlässliches Instrument der Arbeitserleichterung und –effektivierung zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber die auf privaten Rechnern gespeicherten Daten sicher zu schützen. Die Regelung des Absatzes 2, Sätze 1 und 2 übernimmt im Wesentlichen die Hamburger Regelung.
§ 4 Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen	
(1) Die Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, es sei denn, dass 1. die Verarbeitung im Interesse des Betroffenen oder für die pädagogische Arbeit an der Schule notwendig ist, 2. die fehlende Kenntnis der Daten über Erkrankungen und Behinderungen eine gesundheitliche Gefährdung des Betroffenen bedeuten könnte, 3. die Verarbeitung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder 4. der Schutz eines Betroffenen die Einholung der Einwilligung verbietet.	Nach § 4 des geltenden Gesetzes ist es möglich, dass Einwilligungen von Betroffenen im Notfall ersetzt werden können, wenn diese sich entweder trotz Bemühungen der Schule nicht geäußert haben oder wenn die Einwilligung „trotz guten Zuredens" dennoch nicht erklärt wurde. Die Möglichkeit des Ersetzens der Einwilligung ist systemwidrig: Entweder ist die Datenverarbeitung über eine gesetzliche Erlaubnis zulässig, oder über die Einwilligung, bei deren Nichtvorliegen unter sehr engen Voraussetzungen Erlaubnistatbestände als Ausnahmen formuliert werden. Unabhängig davon war die Durchführung dieser Vorschrift mit einem erheblichen Aufwand für die jeweiligen Schulen verbunden, da sämtliche Versuche, den Betroffenen (mehrfach) zu einer Einwilligung zu bringen (um dann schließlich mit der Ersetzung doch wieder darauf zu verzichten), dokumentiert werden müssen. Der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand steht zum verfolgten Zweck in keinem angemessenen Verhältnis. Mit der Neufassung des § 4 werden diese Ersetzungsmöglichkeiten gestrichen und durch die vorher im Absatz 2 a.F. bereits geregelten Ausnahmen ersetzt.
(*2*) Andere als die in der Verordnung nach § 2 Abs.2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem oder mehreren der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke dient.	
(3) Die Betroffenen sind über Datenspeicherungs- und –übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten, soweit der entsprechende Vorgang nicht zum festen	Die gegenüber dem Bremischen Datenschutzgesetz (§ 11)[2] modifizierte Regelung berücksichtigt die schulische Reali-

[2] § 11 Unterrichtung bei der Erhebung
(1) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung und
3. den Kreis von Empfängern, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss, zu unterrichten. Werden die personenbezogenen Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, ist er auf diese und die Folgen der Verweigerung, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
der entsprechende Vorgang nicht zum festen Bestandteil üblicher schulischer Tätigkeit gehört. Von der Unterrichtung muss abgesehen werden, soweit es der Schutz eines Betroffenen erfordert.	tät, die voll von selbstverständlicher, von allen akzeptierter Datenerhebung und –übermittlung ist. Jede persönlich Notiz eines Lehrers über z.B. eine mündliche Leistung zählt dazu. Jede Weiterleitung von fachlichen Beurteilungen z.B. in der Zeugniskonferenz zählt hierzu. Eine Unterrichtungspflicht in allen diesen Vorgängen wäre wirklichkeitsfremd und wird trotz der gegenteiligen geltenden Regelung nie praktiziert. (Etwas anderes ist die allgemeine Informationspflicht der Lehrerinnen und Lehrer, die sich aus den Bestimmungen des Schulgesetzes ableiten.) Während in den Fällen des Satzes 1 keine Verpflichtung zur Unterrichtung besteht, spricht Satz 2 ein Verbot aus.
§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen	
(1) Beim Wechsel eines Schülers oder eine Schülerin in eine andere allgemein bildende öffentliche Schule oder eine allgemein bildende private Ersatzschule oder anerkannte Ergänzungsschule können neben den Adress- und Geburtsdaten (einschließlich des Geschlechts) und den Daten zur Staatsangehörigkeit, das Einschulungsdatum *sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden*, übermittelt werden **Vorfassung:** (1) Beim Wechsel eines Schülers in eine andere allgemeinbildende öffentliche Schule oder eine allgemeinbildende private Ersatzschule oder anerkannte Ergänzungsschule können neben den Adress- und Geburtsdaten (einschließlich des Geschlechts) und den Daten zur Staatsangehörigkeit, das Einschulungsdatum, die Versetzungsentscheidungen, Daten über Vorrücken und Wiederholen von Jahrgangsstufen, die beiden letzten Zeugnisbögen übermittelt werden. Beim Übergang von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 kann zudem die Empfehlung für einen weiterführenden Bildungsgang, beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe auch Daten über den Unterricht in den Fremdsprachen sowie gegebenenfalls Daten über Erkrankungen und Behinderungen übermittelt werden.	Die Weitergabe aller Lernentwicklungsdaten, die die abgebende Schule gespeichert hat, ist für eine effektive pädagogische Arbeit der aufnehmenden Schule erforderlich. Zu den Lernentwicklungsdaten gehören selbstverständlich die bisher enumerativ in § 5 Abs.1 des geltenden Gesetzes aufgezählten Versetzungsentscheidungen, die Zeugnisse und das Vorrücken und freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe. Es gehören hierzu aber auch Schullaufbahnempfehlungen sowie die Ergebnisse von standardisierten Tests, die von der Schule oder von Dritten erhoben werden, und auch Fördermaßnahmen und deren Ergebnisse. Im einzelnen wird dies und der konkrete Umfang der regelmäßig zu übermittelnden Daten durch den Senator für Bildung und Wissenschaft definiert werden müssen. Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auch auf private Ersatzschulen oder anerkannte Ergänzungsschulen muss die Übermittlungsbefugnis auch diese Schulen einschließen. Dies ist inhaltlich auch überfällig. Aufgrund des erweiterten Datenkatalogs, der nach neuer Fassung auch die Erhebung des Geschlechts ermöglicht, ist es nunmehr möglich und sinnvoll, dieses zusätzliche Datum auch an die neue Schule zu übermitteln.

---

(2) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der verantwortlichen Stelle entsprechend Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt zum Zeitpunkt der Speicherung oder im Fall einer beabsichtigten Übermittlung spätestens bei ihrer ersten Durchführung.
(3) Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht in der Fällen des Absatz 2 nicht,
1. wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. wenn die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert,
3. wenn die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder
4. solange die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

Die Gründe für ein Absehen von der Unterrichtung sind aufzuzeichnen.
(4) Werden die Daten bei einem Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist dieser von der verantwortlichen Stelle über die hierzu berechtigende Rechtsvorschrift aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht, ist er hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
Begründung für die Modifizierung: *Mit dem allgemeinen Begriff „Lernentwicklungsdaten" wird dem Interesse an sinnvoller Datenweitergabe besser Rechnung getragen als mit Einzelaufzählungen.*	
(2) Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Die Datenübermittlung einer Schule an eine berufliche Schule setzt stets ein begründetes Interesse im Einzelfall voraus. *Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten Einspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten vom Senator für Bildung und Wissenschaft angeordnet ist. Die Erziehungsberechtigten sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Einspruchsrecht zu informieren.* *Begründung für die Ergänzung:* *Verbesserung des Betroffenenschutzes in Analogie zu § 22a Bremisches Datenschutzgesetz*[3] (3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient. (4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung eines Schülers oder einer Schülerin zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen gespeicherten Daten untereinander übermitteln.	Einzelfälle im Sinne des Absatzes 2 können durch den Senator für Bildung und Wissenschaft im Sinne einer Typik definiert werden (z.B. bestimmte Verhaltensauffälligkeiten und deren Bearbeitung, ohne deren Kenntnis die aufnehmende Schule Gefahr liefe, zu lange pädagogisch unzulänglich zu agieren) oder von der abgebenden Schule als solche angesehen werden. Aber auch die aufnehmende Schule kann im Einzelfall ein begründetes Interesse an den gespeicherten Daten haben, wenn z.B. Verhaltensauffälligkeiten zu Tage treten, die zu Ordnungsmaßnahmen führen sollen, über die nur in Kenntnis von Kontinuität oder Diskontinuität angemessen entschieden werden kann. Werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft diese Einzelfälle so definiert, ist damit deren Weitergabe als notwendig verbindlich vorgegeben. Sieht darüber hinaus die Schule im Einzelfall eine Information der aufnehmenden Schule für erforderlich an, müssen die Erziehungsberechtigten hierüber und über ihr hiermit verankertes Einspruchsrecht informiert werden Die Absätze 3 und 4 sind unverändert vom geltenden Gesetz übernommen.
§ 6 Datenübermittlung an den Senator für Bildung und Wissenschaft	
An den Senator für Bildung und Wissenschaft und an den Magistrat Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden.	Nach dem bisherigen § 6 bedurfte es einer ausdrücklichen Anforderung der zuständigen Schulbehörde, um die Datenübermittlung an sie zulässig zu machen. Diese Fassung schränkte ein, wo es nicht erforderlich war. Es muss genügen, wenn die zuständige verantwortliche Schulbehörde auch generelle Vorgaben für die erforderliche Datenübermittlung macht.
§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung	
(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt	Die Absätze 1 bis 3 des § 7 sind inhaltlich unverändert aus dem geltenden Gesetz übernommen.

[3] § 22a Widerspruchsrecht
Personenbezogene Daten dürfen nicht automatisiert oder in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit der Betroffene der Verarbeitung bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Verarbeitung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Daten verpflichtet.

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse des Schülers angestrebt wird.	
(2) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.	
(3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.	
(4) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der Schülerinnen und Schüler, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden, übermittelt werden.	Die Bundesagentur für Arbeit hat nach § 35 Abs. 3 BbiG einen Anspruch auf Übermittlung von Daten der Auszubildenden gegenüber den zuständigen Stellen. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben muss sie auch die Daten der Schülerinnen und Schüler erhalten können, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden.
(5) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und –vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.	In der Vergangenheit hat es sich gezeigt, dass die Arbeitsämter zur Vorbereitung des jeweils neuen Ausbildungsjahres offene Stellen wesentlich effektiver verplanen können, wenn sie von den Schulen frühzeitig Daten über die voraussichtlichen Schulabgänger erhalten. Durch eine solche frühere Datenübermittlung können nach einer ersten Zuteilung von offenen Stellen viel eher als bisher diejenigen vermittelt werden, denen keine oder nur schwer offene Stellen vermittelt werden können.
§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen	
(1) Die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn *1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt,* *2. hierdurch erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte einzelner verhindert oder beseitigt werden sollen,* *3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Strafen oder Bußgeldern oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftsersuchens erforderlich ist,* *4. das Erheben beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Verarbeitung im Interesse des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, dass dieser in Kenntnis des Verarbeitungszwecks seine Einwilligung hierzu erteilt hätte,* *5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder von der verantwortlichen Stelle veröffentlicht werden dürfen, es sei denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen offensichtlich entgegenstehen.*	Das Bremische Datenschutzgesetz regelt mit seinem § 13 unter Bezug auf § 12 die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs. Um diese übergreifende Regelung für den Schulbereich anwendungsfreundlich umzusetzen, werden an dieser Stelle die maßgebenden Passagen des Bremischen Datenschutzgesetzes wörtlich wiederholt. Über § 21 dieses Gesetzes (Verweis auf die subsidiäre Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes) gelten für die besonderen Daten über Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Muttersprache oder Gesundheit die engeren Übermittlungsvoraussetzungen des § 3 Abs.2 des Bremischen Datenschutzgesetzes.

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. Die Datenübermittlung erfolgt durch den Schulleiter oder durch die Schulleiterin. Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt. **Vorfassung:** An die Organe der öffentlichen Jugendhilfe, an die Gerichte, an die Polizei, an die Staatsanwaltschaft und an die Jugendgerichtshilfe dürfen die in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.	Die Schule hat einen verfassungsrechtlich begründeten Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dessen Einlösung setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und ihren Schülerinnen und Schülern voraus. Dies verlangt bei der Herausgabe von Schülerdaten eine besondere Zurückhaltung Es erscheint notwendig, dass derjenige, der für die ganze Schule die Verantwortung trägt, die gebotene Abwägung des Informationsinteresses mit dem Schutz des Vertrauensverhältnisses vornimmt.
(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.	Absatz 2 ist gegenüber dem geltenden Gesetz unverändert.
§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen	
An die Gesamtvertretungen der Schüler dürfen die Namen, Adressdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die aller Elternsprecher übermittelt werden.	§ 9 ist gegenüber dem geltenden Gesetz unverändert.
§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen	
(1) An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten von Schülerinnen und Schüler auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist.	§ 10 ist die modifizierte Fassung des geltenden Gesetzes. Die Vorschrift musste modifiziert werden, weil durch die unmittelbare Einbindung der Ersatzschulen und der anerkannten Ergänzungsschulen in dieses Gesetz (§ 1 Abs. 2) für die Datenübermittlung an diese Privatschulen dieselben Bestimmungen wie für die Übermittlung an öffentliche Schulen gelten, so dass es für sie keiner besonderen Regelung mehr bedarf.
(2) An die Träger der freien Jugendhilfe können neben den Daten nach Absatz 1 auch Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Schülerinnen und Schüler und deren Gesundheitsdaten übermittelt werden, wenn dies im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist.	Die Träger der freien Jugendhilfe unterstützen ebenso wie die öffentlichen Träger die Schulen in ihren Bemühungen um die Durchsetzung der Schulpflicht bei Problemkindern und –jugendlichen. Die Datenübermittlung bedarf insoweit einer gesetzlichen Grundlage.
(3) An sonstige nicht-öffentliche Stellen, auf die vom Senator für Bildung und Wissenschaft oder vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven schulbehördliche Aufgaben übertragen worden sind, dürfen personenbezogene Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerbern und –bewerberinnen sowie von deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist.	Die Notwendigkeit der Übertragung bestimmter Aufgaben der Schulbehörden auf Dritte, seien es Einzelpersonen oder Institutionen, nimmt aufgrund des jeweils erforderlichen speziellen Know-hows bzw. eines punktuellen Personalbedarfs ständig zu. Voraussetzung für eine rechtmäßige Nutzung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler ist in einem ersten Schritt dabei die zulässige Übermittlung der Daten an diese Dritten. Für diese Stellen gelten, soweit sie den Auftrag abarbeiten, die Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 11 Abs. 1) und die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 BremDSG).

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
(4) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zulässig, sofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.	Absatz 4 ist die systematische Umstellung von § 18 Abs.5 letzter Satz des geltenden Gesetzes mit einem ergänzenden Vorbehalt.
(5) Ehemalige Schülerinnen und Schüler können personenbezogene Daten aus nichtautomatisierten Dateien der Schulen und deren Funktionsnachfolgerinnen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere 1. an Daten ihrer ehemaligen Klasse aus Anlass und zur Ausgestaltung von Klassentreffen 2. an Daten über Namen, Adressdaten, Geburtsdaten, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen aus Anlass der Organisation von Treffen, die einen größeren Kreis als die ehemalige Klasse umfasst.	Klassentreffen sind eine Institution und haben lange Tradition. In der Vergangenheit traf die Unzulässigkeit von Datenherausgabe aus Anlass von Klassentreffen deshalb immer wieder auf großes Unverständnis. Für solche Treffen ist der nostalgische Blick in die Erinnerung ein wesentliches Moment. Dafür muss es zulässig sein, auch wieder Einblick in die zu Schulzeiten allen hinreichend bekannten Notizen, Eintragungen und auch, so vorhanden, Prüfungsarbeiten zu nehmen. Schüler und Schülerinnen einer Klasse kennen sich und das, was sie zu Schulzeiten prägte und ausmachte, sehr genau. Die Verwendung solcher Daten auf Klassentreffen stellt daher keine Gefährdung des Datenschutzes dar. Das vorherige Einholen der Einwilligung ist einerseits deswegen auch nicht erforderlich, würde anderseits aber auch aus rein organisatorischen Gründen eine nahezu unüberwindbare Hürde darstellen. Ähnlich liegt es mit der Organisation größerer Treffen. Hier muss jedoch die Befugnis zur Datennutzung eingeschränkt werden, weil die vorfindliche Kenntnis eine deutlich andere als bei Klassentreffen ist.
Teil 2 **Datenverarbeitung beim Senator für Bildung und Wissenschaft und beim Magistrat Bremerhaven**	
§ 11 Allgemeines	
(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerbern und –bewerberinnen und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs.2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. Für die Übermittlung der Daten gelten § 4 Abs. 2 und 3 und §§ 7 bis 10 entsprechend.	§ 11 Abs. 1 berücksichtig unter Beibehaltung der Grundaussage die grundsätzlichen Veränderungen der zulässigen Datenverarbeitung.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.	Die internationalen Vergleichsuntersuchungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, Lernerfolgsergebnisse der Schulen messbar zu machen. Ohne dies sind die einzelnen Schulen nicht in der Lage, an einer problembezogenen Weiterentwicklung ihrer Schule zu arbeiten. Neben der validen Feststellung der Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler in der Schule ist ein weiterer wichtiger Faktor im Controllingsystem, Schullaufbahnen, sog. Schulkarrieren, nach zu verfolgen, um auch über mittel- bis langfristige Erfolge schulischen Lernens Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit der Schule zu ziehen. Datenschutzrechtlich setzt dies voraus, dass auch die Daten von Schülerinnen und Schülern in der zuständigen Schulbehörde über einen längeren Zeitraum gespeichert werden müssen. Die konkrete Realisierung dieser Form der Datenverarbeitung erfolgt nach den Vorgaben des § 13 Abs.3 stets durch pseudonymisierte Daten.
(3) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Per-	Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen nach einer Zuordnungsregel zu dem Zweck, die Bestimmung des

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
sonenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte sinnvoll oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.	Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. (§ 2 Abs. 5 BremDSchG)[4]. Sinn der Pseudonymisierung ist es, unter Wahrung größtmöglichen Datenschutzes dort, wo es notwendig ist, wieder eine Identifizierung vornehmen zu können. Mit dem Vorrang der Verarbeitung pseudonymisierter Daten[5] bedarf es einer Regelung, wer unter welchen Bedingungen berechtigt ist, einen Personenbezug wieder herzustellen Absatz 3 bestimmt, wer unter welchen Voraussetzungen hierüber entscheidet. In diesem Gesetz wird die pseudonymisierte Datenverarbeitung ausdrücklich mit § 13 Abs.3 vorgeschrieben.
(4) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen gewährleisten, dass die von ihnen erhobenen oder ihnen übermittelten Daten nur für den jeweiligen konkreten Zweck verarbeitet werden. Sie dürfen nur den Bediensteten zugänglich gemacht und von ihnen genutzt werden, die mit der Erledigung der Aufgaben betraut sind.	Absatz 4 ist gegenüber der geltenden Fassung an die Änderung des Absatzes 1 angepasst.
§ 12 Schülerverzeichnis	
(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische und berufsvorbereitende Zwecke können beim Senator für Bildung und Wissenschaft und beim Magistrat Bremerhaven nachstehende Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden: 1. Bei allgemeinbildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Aussiedlereigenschaft und Einschulungsdatum des Schülers und die von ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum; 2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes des Schülers.	Ebenso wie bei § 5 handelt es sich bei § 12 Abs.1 um eine Erweiterung des zulässigen Datenkatalogs auf der Grundlage des insgesamt erweiterten Datenkatalogs nach § 1 der Rechtsverordnung.
(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig	Die §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 machen die bisherige ausdrückliche Aufzählung der Zulässigkeit bestimmter Datenübermittlung in diesem Absatz entbehrlich. Die Zulässigkeit dieser Datenübermittlung durch die zuständige Schulbehörde ist bereits mit jenen Bestimmungen gewährleistet. Selbstverständlich steht auch die Datenverarbeitung von Schülerdaten durch die Schulbehörden unter dem allgemeinen Prinzip der möglichen Datenvermeidung

[4] Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen nach einer Zuordnungsregel zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

[5] § 7 Abs. 1 BDSchG
„(1) Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und der Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“

[6] (1) Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und der Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
	(§ 7 BremDSG)[6] und damit dem Vorrang der Verwendung von pseudonomysierten Daten.
§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung	
(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.	§ 13 Abs. 1 ist die allgemeine klarstellende Regelung, Untersuchungen auch durch Dritte durchführen zu lassen.
(2) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung nur durch Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung nach § 2 Abs.2 erreicht werden kann, können diese Daten in dem dort bestimmten Umfang erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Sofern zur Erreichung des Zwecks weitere Daten erforderlich sind, können diese erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.	Die bisherige Regelung in § 13 sah als Zulässigkeitskriterium für jegliche „Erhebungen“ und „Untersuchungen“ eine Einwilligungslösung vor: Wenn nicht das öffentliche Interesse an der Erhebung bzw. Untersuchung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwog und sonst der Zweck der Erhebung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden konnte, bedurfte es zuvor der Einwilligung des Betroffenen. Dieses grundsätzliche Einwilligungsvorbehalt wird aufrecht erhalten, allerdings durch Absatz 3 aufgehoben, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt sind.
(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen: 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 2. Die zweite Datenbank ist mit den in § 7 Abs. 4 BremDSG genannten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen. 3. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation eines Schülers oder einer Schülerin durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist. 4. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.	Ergebnisse jüngster länderübergreifender Vergleiche der Leistungen von Schülerinnen und Schülern (PISA-Studie) haben die Notwendigkeit aufgezeigt, die Lernfähigkeit und den Lernfortschritt der Schüler und Schülerinnen kontinuierlich zu analysieren, um hieraus frühzeitig und systematisch Schwächen von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und mit entsprechenden Maßnahmen zu begegnen. Voraussetzung hierfür ist es, die Leistungen und Leistungsdaten schülerbezogen zu erfassen und auszuwerten. Dabei steht weniger der einzelne Schüler oder die einzelne Schülerin im Vordergrund, sondern vielmehr sein oder ihr Leistungsvermögen über mehrere Schuljahre hinweg. Dasselbe gilt mit anderer Zielrichtung auch für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler. Für die Erstellung solcher Statistiken reichen Informationen in pseudonymisierter Form. Zur Erstellung der soeben erläuterten pseudonymen Statistiken ist eine solche Einwilligungslösung jedoch nicht mehr erforderlich, da die Schutzvorkehrungen gegen die Identifikation des Einzelnen hinreichend hoch sind. Soweit die Erstellung pseudonymer Statistiken zur Erfüllung der gesetzlichen Zwecke nicht ausreicht, weil die Daten tatsächlich personenbezogen ausgewertet werden müssen, bleibt es in Absatz 2 n.F. bei der bisherigen Einwilligungslösung des Absatz1 a.F.
(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.	§ 13 Abs.5 des geltenden Gesetzes ist Absatz 4 neu.
(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.	Die Absätze 5 und 6 sind unverändert aus dem geltenden Gesetz übernommen.

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft; Absatz 5 gilt entsprechend.	
§ 14 Schulinterne Untersuchungen	
(1) Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. § 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. (2) Die Schule muss vor der Evaluationsmaßnahme 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, Art und Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft schriftlich festlegen. (3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten. (4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren. (5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei verlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landessstatistikgesetzes entsprechend.	Nicht nur die zuständigen Schulbehörden, auch die Schulen selbst benötigen zur Analyse, Bewertung und Optimierung ihrer eigenen pädagogischen Leistungen interne Auswertungen. Die in § 13 vorhandene Rechtsgrundlage reicht aber für die Erstellung solcher interner Untersuchungen nicht aus, da § 13 die Zulässigkeit von Untersuchungen nur für die zuständigen Behörden regelt. Für die Ermöglichung interner Evaluation besteht daher eine Regelungslücke, die mit Einführung des § 14 geschlossen werden soll. Um sowohl den Kreis der Beteiligten, als auch den Zweck und vor allem die Dauer der Datenspeicherung zu begrenzen, ist es erforderlich, die entsprechenden Rahmenbedingungen dieser internen Untersuchungen im vorhinein schriftlich festzulegen (vgl. Abs. 2). Diese Festlegungen dienen nicht nur der Ermöglichung einer nachträglichen Kontrolle, sondern haben darüber hinaus den Zweck, dass sich die Verantwortlichen vor der Durchführung der Evaluierung sowohl über die Zwecke, als auch über die zeitlichen und sachlichen Grenzen der Datenverarbeitung Gedanken machen. Diese interne (Eigen-) Kontrolle wird dadurch ergänzt, dass die Beteiligten über die Durchführung der Untersuchung zwingend zu informieren sind. Dies ist aus Transparenzgründen erforderlich: Es trägt dazu bei, Unklarheiten und Befürchtungen der Beteiligten zu vermeiden, mit ihren Daten würden Statistiken erstellt, ohne dass sie als Betroffene überhaupt etwas davon wissen oder sie die dahinter liegenden Zwecke nachvollziehen könnten. Die Vergabe von Untersuchungen an Dritte kann erfolgen, wenn hierfür eine klare Zweckgebundenheit vorgegeben ist und die entsprechenden Vorschriften des Landesstatistikgesetzes eingehalten werden, nämlich die Geheimhaltungspflicht nach § 8 LstatG[7] und die Auftragsvergabebeschränkungen des § 5 LstatG.[8]

[7] § 8 Geheimhaltung
Einzelangaben, die für eine Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind von den mit der Durchführung dieser Statistiken betrauten Personen geheimzuhalten, soweit nicht durch dieses Gesetz oder die die Statistik anordnende Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Einzelangaben, die von der für die Durchführung der Statistik zuständigen Stelle zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind.

[8] § 5 Organisatorische Anforderungen
(1) Mit der Durchführung der Aufgaben der Statistiken nach § 1 Nr. 1 und 2 dürfen, solange Einzelangaben vorhanden sind, nur Stellen beauftragt werden, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen, mit Aufgaben des Verwaltungsvollzugs befaßten Stellen, getrennt sind. Das Personal der beauftragten Stelle darf während der Tätigkeit in dieser Stelle nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut sein und muß, soweit es sich nicht um Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete handelt, schriftlich auf das Statistikgeheimnis (§ 8) verpflichtet sein. § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), gilt entsprechend.
(2) Einzelangaben dürfen anderen als mit der Durchführung der statistischen Aufgaben betrauten Personen und Stellen nicht zugänglich gemacht und für andere Aufgaben nicht genutzt werden. § 9 bleibt unberührt.
(3) Personen, die mit der Durchführung statistischer Aufgaben betraut sind, dürfen die aus der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse während und nach ihrer Tätigkeit nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke nutzen.

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
Teil 3 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen und Schulpsychologischen Dienst	
§ 15 Allgemeines	
(1) Vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Arztes, besondere Erkenntnisse und die Information der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. Die Daten gemäß Satz 1 dürfen nur innerhalb des Schulärztlichen Dienstes in automatisierten Dateien verarbeitet werden; sie dürfen nur so ausgewertet werden, dass ein Personenbezug nicht erkennbar wird. (2) Vom Schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn er im Rahmen seiner Aufgaben Schüler untersucht und die Erhebung und Speicherung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. (3) Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Schweigepflicht der Schulpsychologen ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden.	Die §§ 15 und 18 sind gegenüber den §§ 14 und 17 des geltenden Gesetzes unverändert.
§ 16 Umfang der Datenerhebung, -speicherung und –nutzung	
(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden. (2) Dies gilt entsprechend für weitere, aufgrund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülern in der Regelschule.	unverändert gegenüber § 15
§ 17 Datenübermittlung	
(1) Der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsämter darf nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen der Schule mitteilen. Dies sind neben dem eigentlichen Ergebnis auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen, die grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn 1. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch den Schularzt die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung des Arztes im Interesse des Schülers zwingend notwendig ist oder 2. die Übermittlung innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.	unverändert gegenüber § 16

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
(2) Der Schulpsychologische Dienst bedarf für die Übermittlung von Daten und Untersuchungsergebnissen in jedem Fall der Einwilligung der Betroffenen.	
§ 18 Information der Betroffenen	
Der Schulärztliche Dienst der Gesundheitsämter und der Schulpsychologische Dienst haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch der Schulpsychologische Dienst den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.	unverändert gegenüber § 17
§ 19 Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten	
(1) Name, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen eines Schülers dürfen von einer Schule unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn sie für Schulchroniken oder sonst historisch bedeutsam sein könnten. (2) Im Übrigen sind personenbezogene Daten in automatisierten und nichtautomatisierten Dateien und in Akten nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung des Senators für Bildung und Wissenschaft zu löschen.	Die bisherigen relativ aufwändigen Bestimmungen über die Datensicherung sind durch die Entwicklung des Bremischen Datenschutzgesetzes weitgehend überholt und damit gegenstandslos geworden. Die dortigen §§ 6 und 7 regeln jetzt umfassend die Sicherung von personenbezogenen Daten. Daher ist an dieser Stelle nur noch Raum für Regelungen, die sich aus dem besonderen Charakter der Schule ergeben.
§ 20 Einsichts- und Auskunftsrecht	
Schüler und Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nicht-automatisierten Akten und Dateien gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateien gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. Für minderjährige Schüler wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Die Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der Betroffenen oder dritter Personen dies erforderlich macht. Die Ablehnung ist zu begründen. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsicht oder Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.	Die bisherige Regelung sah – unabhängig davon, ob Daten in (Papier-)Akten oder Dateien gespeichert waren – ein generelles Einsichtsrecht vor. Dies ist im Rahmen einer nahezu umfassenden automatisierten Verarbeitung nicht praktikabel, da den Schülerinnen und Schülern in diesem Fall Einblick in die Datenverarbeitungsgeräte gewährt werden müsste. Dies zöge wiederum neuen Regelungsbedarf für die Ausgestaltung des Einsichtsrechts (in welcher Form, wie oft, mit oder ohne Begleitung etc.) nach sich. Das gleiche Ergebnis, nämlich die Information über Art und Umfang der gespeicherten Daten, kann in gleicher Weise durch ein Auskunftsrecht erreicht werden, erfordert in dieser Form jedoch weniger Regelungs- und auch Organisationsaufwand für die verantwortlichen Schulen und Lehrer.
§ 21 Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes	
Soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, gelten die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.	Die Regelungen des BremDSG gelten originär, nicht nur entsprechend, wenn das Schuldatenschutzgesetz sie nicht durch eigene Regelungen ersetzt hat.
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	
Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzesverarbeitet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- Euro geahndet werden.	Die Schule ist die Institution, für die das ständig neue Erheben und Nutzen von personenbezogenen Daten, nämlich das Bewerten, Notieren und Zusammenführen von erbrachten Leistungen zum Tagesgeschäft gehört. Dies ist zwangläufig mit ihrer Funktion, auch Berechtigungen zu

Schuldatenschutzgesetz	
Neufassung ***(Modifizierungen gegenüber der Vorfassung kursiv)***	**Begründung**
	erteilen und damit auf Lebenschancen Einfluss zu nehmen, verbunden. Andererseits darf ihr zentraler pädagogischer Auftrag nicht dadurch in den Hintergrund gedrängt werden, dass Lehrkräfte in ihrem Jahrhunderte alten selbstverständlichen Geschäft zu ängstlich in der Dokumentation ihrer pädagogischen Tätigkeit werden. Daher rechtfertigt es sich, die Bußgeldhöhe niedriger als nach dem BremDSG (25 000,- Euro) zu halten.
§ 23 Schlussbestimmungen	
....	

Rechtsverordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden

§ 1 Schuldatenschutz-Verordnung **Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern und Schulbewerbern sowie von deren Erziehungsberechtigten**	
(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule dürfen nachstehende personenbezogene Daten der Einzuschulenden, der Schüler und Schülerinnen und der Schulbewerber und -bewerberinnen in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die jeweilige Schule erforderlich sind: 1. Von allen Schülern und Schülerinnen, Einzuschulenden und Schulbewerbern und -bewerberinnen: a) Name (Vor- und Nachname) b) Geschlecht c) Geburtsdaten (Geburtsdatum, Geburtsort) d) Adressdaten (einschließlich Telefon) e) Staatsangehörigkeit f) Aussiedlereigenschaft g) Religionszugehörigkeit h) Muttersprache / Familiensprache i) Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen sowie über pädagogische, soziale oder therapeutische Maßnahmen, soweit sie für den Schulbesuch Bedeutung haben j) Daten über Funktionen als Schülervertreter k) Beurteilungsdaten. Beurteilungsdaten sind alle Daten, die für den durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Umfang der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind l) Fehlzeiten m) Ergebnisse der vom Bremischen Schulgesetz oder Bremischen Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchungen, 2. Von Schülerinnen und Schülern, wenn für sie eine besondere schulische Betreuung erforderlich ist, und von solchen, für die sie in Betracht kommt, zusätzlich Daten über den Verlauf des Bildungsganges des Schülers. Dies gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, sofern sie der Schule amtlich bekannt geworden sind) 3. Von Schülern beruflicher Schulen soweit sie die Ausbildung des einzelnen Schülers betreffen, zusätzlich Namen und Adressdaten der jeweiligen Ausbildungsbetriebe, Arbeitsstätten, Praktikumstellen oder sie ersetzende Institutionen, Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und Ausbildungsendes (2) Von Erziehungsberechtigten dürfen 1. Name 2. Adressdaten, 3. Staatsangehörigkeit und Geburtsort	In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass auf die Bedürfnisse von mehr und mehr Schülerinnen und Schülern, insbesondere solcher mit sog. „Migrationshintergrund“ mit der derzeit zulässigen Datenverarbeitung nicht angemessen reagiert werden kann, weil vielfach Angaben zu diesen Schülern unvollständig sind bzw. nicht aussagekräftig. Für die Planung des Deutschunterrichts ist es bspw. für Schulen mittlerweile zwingend erforderlich, zu wissen, welche Muttersprache bzw. Familiensprache (es gibt für dies mit Blick auf die Verschränkungen durch einen bereits langen Aufenthalt bzw. sogar auf die Geburt in Deutschland keinen offiziellen Terminus technicus) ein Schüler oder eine Schülerin spricht, da dies, im Gegensatz zu den 70er oder 80er Jahren, zu einem großen Teil nicht deutsch ist. Ebenso in diesem Zusammenhang ist es erforderlich, zu wissen, ob der oder diejenige Schüler(in) Aussiedler(in) ist. Diese Angaben sind nötig, um zukünftig besser auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler eingehen zu können um damit letztlich die Qualität des „Produkts“ Bildung nachhaltig zu steigern. Zu den Beurteilungsdaten gehören alle Daten, die nach den gesetzlichen Vorgaben (d.h. formelles Gesetz und Rechtsverordnung) von Schülern und Schülerinnen und Einzuschulenden abgefragt bzw. ermittelt werden können, sollen oder müssen. Hierzu zählen ebenso der Sprachstand, wenn er für schulische Entscheidungen wichtig ist, wie Leistungsbeurteilungen und die Daten über Arbeits- und Sozialverhalten wie auch die von der Grundschule auszusprechende Empfehlung für einen weiterführenden Bildungsgang. Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten müssen ebenfalls in den Katalog der zu einem Schüler zulässiger Weise zu erhebenden und automatisiert zu verarbeitenden Daten aufgenommen werden: Um sich auf spezielle körperliche Bedürfnisse von Schülern mit Behinderungen einstellen bzw. diese berücksichtigen zu können, müssen Schulen diese Daten verarbeiten dürfen. Zwar war die Verarbeitung dieser Daten auch bisher zulässig, allerdings nur unter der Einschränkung der nichtautomatisierten Verarbeitung. Dies ist mittlerweile nicht mehr zeitgemäß. Das Gleiche gilt für Daten der gesetzmäßig vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchungen. Auch war es bisher nicht zulässig, innerhalb des Datenkatalogs das Geschlecht des bzw. der Schülerin als personenbezogenes Datum zu erheben. Dieses Datum ist jedoch vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit von Untersuchungen und Statistiken zwingend notwendig, da nur so Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen im Lernverhalten festgestellt werden können. Im gleichen Zusammenhang damit steht die Erforderlichkeit der Untersuchung von Beurteilungsdaten durch alle Schulformen hindurch: Zu den Beurteilungsdaten zählen in erster Linie die sog. Leistungsdaten, also Bewertungen von Leistungskontrollen sowie schuljahres- und fächerbezogene

4. sowie - soweit einschlägig - die Angaben über ihre Funktion als Elternsprecher im Schulbereich verarbeitet werden.	Gesamtbewertungen (Zeugnisnoten), soweit sie einem Schüler oder einer Schülerin zuzuordnen sind. Zu den Beurteilungsdaten zählen darüber hinaus aber auch Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler, da auch diese – zumindest in einigen Schulformen – Inhalt des Zeugnisses sind. Ergänzt wir die Zulässigkeit der Untersuchung der Beurteilungsdaten durch das neu aufgenommene Datum „Fehlzeiten“. Hierunter sind sämtliche Fehlzeiten aufzuführen, unabhängig davon, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt waren. Soweit es sich um entschuldigte Fehlzeiten handelt, sind diese entsprechend zu kennzeichnen. Der Katalog der zuvor nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes in alter Fassung nur in nicht-automatisierten Dateien zu verarbeitenden Daten ist nunmehr im Rahmen der neuen Rechtsverordnung vollständig aufgelöst: Das Datum „Platz in der Geschwisterreihe“ ist für die Schulen nicht mehr erforderlich, die „Verhaltensdaten“ sind nunmehr vom Begriff der „Beurteilungsdaten“ umfasst. Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sind in den Gesamtkatalog der automatisiert zu verarbeitenden Dateien aufgenommen worden. Die bereits angesprochenen Maßnahmen zur Qualitätssteigerung des Produktes „Bildung“ sind auch nicht erst ab der gymnasialen Oberstufe, sondern von Beginn der Schulpflicht an sinnvoll (bzw. nur dann sinnvoll, wenn diese so früh wie möglich beginnen), daher ist es erforderlich, die Untersuchung von Beurteilungsdaten nicht nur ab der gymnasialen Oberstufe, sondern grundsätzlich für die automatisierte Verarbeitung zuzulassen.